Eigenmächtiger Justizvollzug

Keine Richter in Weiss



Gerichte fällen Urteile, Vollzugsbehörden führen sie aus: eine einfache, klare Aufgabenund Gewaltenteilung. Doch was geschieht, wenn die Vollzugsbehörde im Nachhinein am
Urteil herumbastelt, eigene Diagnosen erstellen
lässt — abweichend vom Urteil?

Das Zürcher Obergericht spricht zu Recht von einer «Anmassung nicht vorhandener Kompetenzen». Es legt den Finger auf einen Vorgang, der keinen Einzelfall darstellen dürfte und (auch) mit dem zunehmenden Einfluss der Gerichtspsychiater aufs Strafverfahren zusammenhängt. Kaum ein gefährlicher Täter, der nicht begutachtet und im Vollzug therapiert wird. Das mag man beklagen oder nicht—wichtig ist, dass sich die Richter mit den

psychiatrischen Gutachten und Diagnosen kritisch auseinandersetzen, das medizinische Fachwissen mit dem juristischen ergänzen und so zu ihren, Entscheiden kommen. Sie sprechen Strafen und Massnahmen in einem strukturierten, ausbalancierten und transparenten Verfahren aus, mit Mitwirkungs- und Einspracherechten. Über die Befunde der Gerichtspsychiater wird am Strafprozess — und zwar vor der Urteilsfällung — viel gesprochen und gestritten. Alle dürfen sich dazu äussem: die Staatsanwälte, die Verteidiger und die Vertreter der Geschädigten.

Nicht akzeptierbar ist es deshalb, wenn nach diesem rechtsstaatlichen Prozedere die Vollzugsbehörde kommt und meint, sie wisse alles besser, sie sei nicht an die richterliche Entscheidfindung gebunden. Im konkreten, vom Obergericht harsch gerügten Fall erstellt der mächtige Psychiatrisch-Psychologische Dienst (PPD) ausserhalb des Strafprozesses eine Art von «Vollzugsgutachten», das zu anderen Schlussfolgerungen kommt, und stellt

dieses über das offizielle Gerichtsgutachten: eine unmögliche Situation. Zum einen ist im Strafgesetzbuch festgehalten, dass bei schweren Delikten keine Begutachtung des Täters durch die Vollzugsbehörde zulässig ist. Und zum anderen hat das Gericht die offizielle Begutachtung inklusive der Empfehlung zum Therapieplatz als einleuchtend und nachvollziehbar taxiert. Diese richterliche Einschätzung ist für die Vollzugsbehörde verbindlich.

Denn es sind und bleiben die Gerichte, die über Straftäter befinden, nicht die Vollzugsbehörden und nicht die Psychiater, die im Zürcher Amt für Justizvollzug allerdings mit dem PPD eine einflussreiche Stellung einnehmen. Doch Richter in Weiss haben im Schweizer Rechtsstaat nichts verloren. Die Richterinnen und Richter werden vom Volk oder vom Parlament gewählt, nur sie sind legitimiert, darüber zu entscheiden, ob und wie eine gutachterliche Meinung in die Verurteilung einfliesst. Die Vollzugsbehörde hat daran nicht mehr zu schrauben und zu deuteln.